

Einwohnergemeinde
Cham

Merkblatt für die Parteien, Gesamt- erneuerungswahlen 2026

Bewilligung und Platzierung von Wahlplakaten

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Parteien und Kandidierende. Es informiert über die Anbringung von Wahlplakaten im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2026. Dafür stehen Parteien und Kandidierenden drei Arten von Standorten zur Verfügung: Kommunale (im Eigentum der Einwohnergemeinde), kantonale (Eigentum Kanton) und Standorte im Privateigentum. Ausserhalb von bewilligten Standorten dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.

1. Kommunale Standorte

Die Gemeinde stellt den Ortsparteien für die Gesamterneuerungswahlen sechs grosse Plakatwände (siehe Übersichtskarte) zur Verfügung.

Rahmenbedingungen:

- Pro Partei maximal drei Plakate im Weltformat F4 pro Standort (total max. 18 Plakate pro Partei)
- Zulässig nur für kommunale Wahlgänge (Gemeinderat und Gemeindepräsidium, RPK und RPK-Präsidium, Chamer Kantonsratsmitglieder)
- Nicht zulässig für kantonale Wahlgänge (z.B. Regierungsrat)
- Montage erfolgt durch den Werkhof (Kontakt: Roger von Ah roger.vonah@cham.ch; Gisela Bucher gisela.bucher@cham.ch)
- Der Werkhof ersetzt beschädigte Plakate nur in beschränktem Umfang

Abgabe der Plakate:

- Bis Freitag, 7. August 2026 beim Werkhof (z.Hd. Gisela Bucher/Roger von Ah)
- Platzierungswunsch (oben/mitte/unten) der einzelnen Plakate angeben
- Gute Papierqualität verwenden und mindestens ein Ersatz pro Plakat mitliefern

Hängedauer:

- Freitag, 21. August 2026 bis Montag, 12. Oktober 2026
- Vorgehen bei 2. Wahlgang wird separat kommuniziert

2. Kantonale Standorte

- Standorte ersichtlich unter "www.zugmap.ch" (Suchbegriff „Wahlen“)
- Nutzbar für gemeindliche und ausserkommunale Wahlgänge (z.B. Regierungsrat)
- Bewilligung kann verweigert werden, wenn z.B. die Sicht auf kommunale Plakatwände beeinträchtigt wird
- Plakatierung erfolgt durch die Parteien selbst

- Frühester Start Plakatierung: Freitag, 21. August 2026. Sämtliche Plakate müssen spätestens am Montag, 12. Oktober 2026 wieder abgeräumt werden (vorbehältlich 2. Wahlgang)

3. Private Standorte

- Nutzbar für gemeindliche und ausserkommunale Wahlgänge
- Bewilligung kann verweigert werden, wenn z.B. die Sicht auf kommunale Plakatwände beeinträchtigt wird
- Einverständniserklärung des Grundeigentümers ist vorgängig einzuholen
- Plakatierung erfolgt durch die Parteien selbst. Frühester Start: Freitag, 21. August 2026. Sämtliche Plakate müssen spätestens am Montag, 12. Oktober 2026 wieder abgeräumt werden (vorbehältlich 2. Wahlgang)

4. Bewilligungsprozess bzw. Meldeverfahren

- Die Meldung für alle drei Standortarten ist an die Gemeinde (Abteilung Verkehr und Sicherheit, susanne.hossle@cham.ch) zu richten.
- [Formular](#) verfügbar auf der Gemeinde-Website. Frist für Eingabe: 14. August 2026
- Kriterien: Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Strassenabstände, Verkehrssicherheit, Sichtschutz usw.) und keine Beeinträchtigung der Sicht auf kommunale Plakatwände
- Bitte Standorte mit Strassennamen und Grundstücknummer angeben gemäss www.zugmap.ch
- Bitte an die Parteien: pro Partei und Standort ist ein doppelseitiges Plakat erlaubt

Für weiterführende Fragen steht Ihnen der Gemeindeschreiber gerne zur Verfügung (Alain Bühlmann, alain.buehlmann@cham.ch, Tel. 041 723 87 01).

Übersicht kommunale Standorte Wahlplakatwände 2026

